

## PRÜFUNGSFRAGEN ZUM VÖLKERRECHT

**Frage 1:**

Am 26. Juni dieses Jahres konnte man in der Presse folgende Agenturmeldung lesen:

“BEIRUT – Wegen den Zerstörungen durch die Luftangriffe will Libanon von Israel Schadenersatz fordern. Der libanesische Informationsminister sagte, sein Land werde vor dem Internationalen Gerichtshof in den Haag Schadenersatzforderungen stellen. Letzte Nacht hat Israel gegen Libanon die schlimmsten Angriffe seit drei Jahren geführt, nachdem vorher die Hisbollah mit Raketen aus dem Südlibanon ein Dorf in Nordisrael angegriffen und dabei zwei Zivilpersonen getötet hatten. Dabei wurden unter anderem drei Kraftwerke, mehrere Brücken und Telephonverbindungen zerstört. Zehn Menschen kamen ums Leben.”

Es ist fraglich, ob der IGH für die Behandlung einer Klage von Libanon gegen Israel überhaupt zuständig wäre<sup>1</sup>. Unabhängig von der formellen Frage der Zuständigkeit des IGH wirft diese Meldung verschiedene völkerrechtliche Fragen in *materiellrechtlicher* Hinsicht auf:

- a) Welche drei allgemeinen Voraussetzungen müssten erfüllt sein, damit Israel für den Schaden haf-ten würde? (Zählen Sie die drei Elemente auf und erläutern Sie sie jeweils *kurz*; prüfen Sie *nicht*, ob die Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt sind).
- b) Libanon wird sich wohl darauf berufen, dass Israel das Gewaltverbot verletzt habe. Mit welchem Argument könnte sich Israel verteidigen? *Nennen Sie dieses Argument und beurteilen Sie es*. (Führen Sie diesen Punkt unter Hinweis auf die UNO-Charta und weitere in der Vorlesung behandelte Dokumente wie Resolutionen der UNO-Generalversammlung oder IGH-Urteile näher aus. Konzentrieren Sie sich auf die möglichen *juristischen* Argumentationsmuster. Kenntnisse über die faktischen Verhältnisse im Südlibanon brauchen Sie keine ausser der folgenden: Die Hisbollah-Freischärler operieren in Gebieten im Südlibanon, in welchen der libanesische Staat nicht mehr präsent ist. Von der libanesischen Regierung werden sie weder anerkannt noch unterstützt. Israel wirft aber dieser Regierung vor, sie wäre heute ohne weiteres in der Lage, die Aktionen der Hisbollah zu verhindern.

---

<sup>1</sup> Libanon hat keine Erklärung gemäss Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut abgegeben und Israel hat seine Erklärung von 1956 am 19. November 1985 mit sofortiger Wirkung zurückgezogen. Zudem ist nicht zu erwarten, dass sich Israel ad hoc bereit erklären wird, die Zuständigkeit des IGH anzuerkennen.

**Frage 2:**

Eine weitere Pressemitteilung mit völkerrechtlicher Relevanz war am 20. Mai 1999 zu lesen:

*“Verfahren wegen Verstoss gegen das Kriegsmaterialgesetz*

Die Bundesanwaltschaft hat ein Verfahren gegen die Luganeser Firma Aerotech eröffnet, über welche Bomben nach Simbabwe hätten geliefert werden sollen. Dabei könnte erstmals die neue Norm über illegale Vermittlung von Kriegsmaterial Anwendung finden.

....

Das alte Kriegsmaterialgesetz enthielt keine Bestimmung, welche die Vermittlung von Kriegsmaterial regelt. Das neue, am 1. April 1998 in Kraft getretene Gesetz hob diese Grauzone auf. Nun ist die Vermittlung strafbar, sobald ohne Bewilligung des Bundesamtes für Aussenwirtschaft wesentliche Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss getätigt worden sind. Ob diese Voraussetzung bei der geplanten Bomben-Lieferung der Aero-Tech erfüllt wurde, ist Gegenstand des Verfahrens.”

Unter “Vermittlung” im Sinne des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) versteht man Geschäfte, die in der Schweiz geschlossen werden, bei welchen aber das Kriegsmaterial vom Staat A in den Staat B exportiert wird, ohne das schweizerische Staatsgebiet je zu berühren. Art. 15 KMG lautet:

“<sup>1</sup> Wer auf schweizerischem Territorium Kriegsmaterial an einen Empfänger im Ausland vermitteln will, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben einer Grundbewilligung im Sinne von Artikel 9 für jeden einzelnen Fall einer Einzelbewilligung.”

Wer ohne eine solche Einzelbewilligung Kriegsmaterial vermittelt, wird gemäss KMG bestraft. In diesem Fall stellen sich folgende Fragen:

- a) Darf die Schweiz im Sinne von Art. 15 KMG überhaupt Lieferungen von Kriegsmaterial im Ausland regeln, wenn die exportierten Produkte das schweizerische Staatsgebiet überhaupt nie berühren, oder hat sie mit dem Erlass von Art. 15 KMG Völkergewohnheitsrecht verletzt? (Begründen Sie ihre Antwort kurz. Dabei genügt es, wenn Sie auf *zwei* Anknüpfungspunkte Bezug nehmen, welche hier eine Rolle spielen könnten).
- b) Ungeachtet Ihres Ergebnisses bei Frage a): Könnte sich die Firma Aerotech überhaupt auf die relevante Norm des Völkergewohnheitsrechts berufen, wenn sie vor einem schweizerischen Gericht geltend machen möchte, dass Art. 15 KMG völkerrechtswidrig sei? (Begründen Sie ihre Antwort kurz. Sie können bei der Beantwortung dieser Frage davon ausgehen, dass für Völkergewohnheitsrecht grundsätzlich die gleichen Regeln wie für Vertragsbestimmungen gelten).

*Hinweise:*

- Erlaubte Hilfsmittel: Eine Sammlung internationaler Verträge (wird abgegeben).
- Beantworten Sie die Fragen mit knappen, auf das Problem bezogenen Begründungen. Es zählt die Qualität, nicht die Quantität!
- Die Antworten auf die Fragen werden folgendermassen gewichtet: Frage 1 = ca. zwei Drittel; Frage 2 = ca. ein Drittel.